

BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST

53113 Bonn

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung Sitz Frankfurt am Main

Stellungnahme der VG Bild-Kunst zum Referentenentwurf UrhWissG

1. Vorbemerkungen

Die VG Bild-Kunst begrüßt den Ansatz der Neuordnung der Schrankenreglungen nach berechtigten Nutzern. Dadurch werden die Schrankenregelungen transparenter und für die begünstigten Institutionen nachvollziehbarer.

Die VG Bild-Kunst begrüßt auch, dass der Entwurf auf starke Verwertungsgesellschaften setzt und die Vertretung von Nichtmitgliedern erleichtert, da nur so Rechtssicherheit für die begünstigten Institutionen geschaffen werden kann. In diesem Zusammenhang empfehlen wir eine Erstreckung der Vermutung der Vertretungsbefugnis der Verwertungsgesellschaften auf alle verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsansprüche in § 49 Abs. 1 VGG.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass der Entwurf davon ausgeht, dass künftig die Verlage (wieder) an den Vergütungen beteiligt werden können. Wir wünschen uns, dass dies ohne komplizierte Abtretungsregeln möglich sein wird.

Schließlich begrüßt die VG Bild-Kunst, dass die Schranken im Wesentlichen vergütungspflichtig ausgestaltet werden. Dabei irritiert jedoch, dass zwar einerseits von angemessener Vergütung die Rede ist, andererseits davon ausgegangen wird, dass die Reform die Budgets der öffentlichen Hand nicht wesentlich beeinflussen wird. Wenn die Nutzungsbefugnisse so umfangreich erweitert werden wie vorgesehen, dann sollte dies konsequent auch zu höheren Vergütungen der Autoren und Verlage führen. Insoweit verweisen wir ausdrücklich auf die umfangreiche Stellungnahme der Initiative Urheberrecht.

11. Zu den einzelnen Vorschlägen

IBAN DE97 3806 0186 2101 7830 17

1. Änderung des § 54 c

Die Betreibervergütung ist auch nach dem Entwurf an das Anfertigen analoger Kopien gebunden – hier ist eine technikneutrale Formulierung erforderlich, denn die neuen Schranken erlauben auch digitales Kopieren. Es müsste also in Abs. 1 S. 1 das Wort "Ablichtungen" durch "Kopien" ersetzt werden.

2. § 51 S. 3, Erweiterung des Zitatrechts auf Abbildungen

Der der Regelung zugrundeliegende Gedanke ist nachvollziehbar, wenn und soweit es um einfache Repro-Fotografie von sogen. "Flachware", also von Gemälden, Zeichnungen etc. geht. Hier wird der Fotograf in der Regel nicht genannt und diese Rechte einzuholen, ist nur mit großem Aufwand möglich. Der Schutz der Abbildung ergibt sich bei der Repro-Fotografie nur aus dem einfachen Lichtbildschutz nach § 72 UrhG; die Aufnahmen haben keine Werkqualität, es geht darum, die Vorlage technisch und handwerklich so gut wie möglich abzubilden, für eine eigenen "künstlerischen Ausdruck" des Fotografen ist kein Raum.

Dies ist aber bei der Abbildung von Skulptur und anderen dreidimensionalen Objekten deutlich anders: hier bestimmt der Fotograf, wie "gut" ein solches Objekt überhaupt abgebildet wird. Die Wahl des Lichts und der Perspektive sind prägend für die Qualität. Schließlich muss auch bedacht werden, dass sich der Kunstbegriff enorm erweitert hat – performative Ausdrucksformen gewinnen zunehmend an Bedeutung, Installationen und ortsbezogene Arbeiten werden häufig nur für die Zeit einer Ausstellung geschaffen und bei diesen Arbeiten sind die Fotos das einzige, was dauerhaft bleibt. In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, auch das Foto dem Zitatrecht zu unterwerfen, zumal der Fotograf üblicherweise bei jeder Abbildung genannt wird.

Wir schlagen daher vor, § 51 S.3 wie folgt zu formulieren: "Von der Zitierbefugnis gemäß S. 1 und 2 umfasst ist auch die Nutzung einer Abbildung, wenn diese nur als einfaches Lichtbild geschützt ist".

Damit ist für die Wissenschaft für die Regelfälle der einfachen Reprofotografie eine deutliche Erleichterung geschaffen, ohne in den Fällen, in denen die Fotografie (als unverzichtbarer Werkmittler) als eigenständiges urheberrechtliches Werk geschützt ist, die Fotografen zu enteignen.

3. §§ 58, 60 e Abs. 1, 60 f Abs. 1, Katalogbildfreiheit

Wir gehen davon aus, dass es nicht gewollt war, die Katalogbildfreiheit nach § 58 Abs. II UrhG abzuschaffen. Dennoch ist dies geschehen, denn § 58 Abs. II wurde gestrichen; in § 60 e Abs. I ist nun Bibliotheken das Katalogisieren erlaubt; über den Verweis in § 60 f Abs. I gilt dies auch für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen.

Der Begriff des "Kataloges" ist allerdings mehrdeutig; unter Katalogisierung versteht man die Aufnahme von Archivalien, v.a. Büchern in Bibliotheks- und Archivkataloge (vgl. Wikipedia-Eintrag: "Katalogisierung"). Katalogisierung ist ein bibliothekspezifischer Fachbegriff und meint nicht die Erstellung eines Ausstellungskataloges sondern die Erfassung von Metadaten zur Recherche im Bibliothekskatalog.

Wegen der Unschärfe des Begriffs wird auch im Wortlaut des § 58 Abs. II nicht der Begriff "Katalog" verwendet, sondern dort ist von "Verzeichnissen" die Rede, "die in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird". Zur Auslegung dieser Vorschrift gibt es umfangreiche Rechtsprechung – zwischen den nach § 58 Abs. II UrhG Berechtigten und den Rechteinhabern ist weitgehend geklärt, wo die Grenzen

der Katalogbildfreiheit liegen. Diese Abgrenzungen wären in Frage gestellt, wenn nun mit neuen Begriffen gearbeitet würde.

Wir bitten daher dringend darum, den Wortlaut nicht zu verändern, sondern § 58 Abs. II UrhG unverändert als eigenen Absatz in § 60 f zu übernehmen, gerne erweitert um die Archive als Berechtigte.

4. § 60 a Unterricht und Lehre

Umfang der erlaubten Nutzung

Der Umfang der erlaubten Übernahme von bis zu 25 % eines Werkes erscheint deutlich zu viel. Damit ist es möglich, mit nur drei Updates während eines Semesters ein vollständiges (Lehr-)Buch in den elektronischen Semesterapparat einzustellen. Das ist sicher nicht mit dem Drei-Stufen-Test vereinbar und stellt einen massiven Eingriff in den Primärmarkt dar. Bislang wurde der Umfang der zulässigen Übernahmen in den Gesamtverträgen der Verwertungsgesellschaften mit den Nutzern mit 10 bis 15 % vereinbart. Die nun vorgesehen 25 % finden sich nur in dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle in dem Gesamtvertragsverfahren VG Wort § 52a Hochschulen; der BGH hat in dem sich anschließenden Gerichtsverfahren max. 12 % als zulässige Nutzung angesehen. Wegen der Unvereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test sollte entweder die bestehenden Terminologie ("kleine Teile von Werken und Werke geringen Umfangs") beibehalten werden oder die vom BGH gefundene Obergrenze von 12% übernommen werden.

Bereichsausnahme

Aus Sicht der Autoren und insbesondere der Bildurheber ist die Bereichsausnahme für Schulbücher allerdings höchst problematisch, weil sie für diese Nutzungen keine angemessene Vergütung erhalten. Die Versuche der Verlage, diese Nutzungen im Rahmen des bestehenden § 53 direkt zu lizenzieren sind gescheitert ("Schul-Trojaner"). Diese Nutzungen werden nun in den Gesamtverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern mitlizenziert, allerdings mit dem für die Urheber unbefriedigenden Ergebnis, dass die Verlage mehr als 75% dieser Vergütungen erhalten. Wenn also die Bereichsausnahme beibehalten werden soll, dann muss sichergestellt werden, dass die Urheber tatsächlich angemessen an den Vergütungen beteiligt werden. Zur urhebervertragsrechtlichen Situation verweisen wir auf die Stellungnahme der Initiative Urheberrecht, weisen aber zugleich darauf hin, dass im Bildbereich üblicherweise keine Verlagsverträge geschlossen werden, sondern nur einfache Nutzungsgenehmigungen erteilt werden und damit evtl. vertragliche Vereinbarungen über eine Erlösbeteiligung nicht zum Tragen kommen. Eine Bereichsausnahme für Schulbücher ohne Verpflichtung der Verlage zur angemessenen Beteiligung der Urheber geht also direkt zu Lasten der Bildurheber.

Wenn aber eine Bereichsausnahme unvermeidbar ist, so ist nicht nachvollziehbar, warum eine Bereichsausnahme nur für Schulbücher, nicht aber auch für Lehrbücher vorgesehen ist. Für Lehrbücher sollten grundsätzlich die gleichen Erwägungen gelten, denn die Situation der Verlage ist identisch: sie produzieren für einen genau umrissenen Markt – ihre Abnehmer sind die von der Schranke begünstigten Institutionen.

5. § 60 b Erleichterter Rechteerwerb für Unterrichts- und Lehrmedien

Die VG Bild-Kunst begrüßt grundsätzlich die deutliche Vereinfachung des Rechteerwerbs, der allerdings – weil im Bereich der bildenden Kunst auch die Erstrechte kollektiv verwaltet werden – in der Praxis auch bisher schon unproblematisch war. Eine Erstreckung auch auf Lehrbücher ist sinnvoll.

Problematisch ist allerdings die Ausweitung auch auf audiovisuelle Medien, denn die Exklusivrechte der Urheber und Produzenten sind wirtschaftlich von großer Bedeutung, gerade bei Dokumentarfilmen. Wir verweisen insoweit auf die Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zu diesem Punkt.

Bonn, 24.2.2017

Dr Urban Pappi, Dr. Anke Schierholz